

## 4. Zuständigkeit und Verfahren

### 4.1

<sup>1</sup>Zuständig für die Ausstellung der Juleica (das heißt konkret für deren Bestellung und Aushändigung) sind grundsätzlich die Jugendämter. <sup>2</sup>Das StMAS empfiehlt jedoch, die Aufgabe wegen der größeren Sachnähe auf die Kreis- und Stadtjugendringe zu übertragen. <sup>3</sup>In den darüber gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zu treffenden Vereinbarungen ist unter anderem zu regeln, wie die anfallenden Kosten erstattet beziehungsweise verrechnet werden.

### 4.2

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die die Jugendleiterin beziehungsweise der Jugendleiter tätig ist.

### 4.3

<sup>1</sup>Für die Ausstellung der Juleica, die im öffentlichen Interesse liegt, ist keine Gebühr zu erheben. <sup>2</sup>Bei wiederholter Ausstellung wegen Verlust der Juleica kann vom Antragsteller Kostenersatz verlangt werden.